

20/33-34

unglimpfungen Zurlaubens, ungeachtet ob diese durch Personen weltlichen oder geistlichen Standes erfolgten, gerichtlich ahnden zu lassen. Zur Bekräftigung dieses ihres Willens würden sie dieses Dokument mit ihrem "gwohnlichem ... Einsigill" versehen.

Kopie  
AH 20, 56<sup>V</sup> bis 57 - Blatt 57<sup>V</sup> leer

1615

A

NOTIZEN [VON KONRAD III. ZURLAUBEN] UEBER SEINE BEMUEHUNGEN, VETTER MICHAEL [KRAENZLIN], CHORHERR IN ZURZACH, ZU EINEM BESSEREN LEBENSWANDEL ZU BEWEGEN UND IHN MIT DEM LANDVOGT [VON BADEN, KASPAR GRAFFENRIED], AUSZUSOEHNEN

Kaum sei er zusammen mit dem Landschreiber [von Baden, Johann Melchior Büeler], und dem [dortigen ?] Untervogt am 19. Oktober 1615 abends spät in Baden eingetroffen, habe er anderntags in der Frühe auch schon eine Einladung des Landvogtes erhalten, mit ihm zusammen einen Imbiss einzunehmen. Dieser Aufforderung habe er sich um so weniger entziehen können, als ihm die Amtsleute zu verstehen gegeben hätten, ihr Herr möchte sich dabei auch geschäftlich mit ihm unterhalten. Nach Tisch habe ihm dieser dann in Anwesenheit der Amtsleute tatsächlich eröffnet, es sei ihm von verschiedenen Seiten - geistlicher wie weltlicher, neugläubiger wie katholischer - hinterbracht worden, dass Chorherr Kränzlin einen ganz und gar üblen Lebenswandel führe. Dieser sei deswegen schon des öftern verwarnt worden; eine Besserung aber habe man dadurch nicht erzielen können. Von Sanktionen habe er bisher Abstand nehmen und warten wollen, bis er, Zurlauben, wieder einmal nach Baden komme. Daraufhin habe ihn der Landvogt gebeten, sich morgen zusammen mit dem Landschreiber nach Zurzach zu begeben, dort dem Chorherrn die Ungebührlichkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn zur Umkehr zu ermahnen.

Aus der Lektüre der ihm bei dieser Gelegenheit übergebenen Klageschrift habe er zu seinem Bedauern feststellen müssen, dass diese nur zu berechtigt sei. Er habe den Landschreiber gebeten, das Verfahren vorerst einzustellen und die Schlichtung des Handels ihm zu überlassen. Daraufhin habe er Vetter Kränzlin zu sich nach Baden gerufen.

Am Donnerstag, den 22. [Oktober], als er mitsamt den Amtsleuten von einer Amtshandlung aus Mellingen zurückgekehrt sei, hätten sie im Engel einen Imbiss eingenommen und seien alsdann den Bädern zugewandert. Bei dieser Gelegenheit habe er sich mit seinem Vetter von der übrigen Gesellschaft etwas abgesondert und diesem alsdann die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen vorgehalten. Er habe ihn beschworen, sich zu bessern und dabei auch auf die möglichen Sanktionen hingewiesen. Im weitern habe er ihm zu verstehen gegeben, dass er, wenn er sich bessere, auch weiterhin auf das Wohlwollen des Landvogtes zählen könne. Seinem Vorschlag, bis zu seiner Wiederkunft in Baden Ordnung in sein Leben zu bringen, habe Kränzlin gerne zugestimmt. Daraufhin habe er den Amtsleuten vom Erfolg seiner Mission Kenntnis gegeben. Der Landvogt habe sich darob erfreut gezeigt.

Am Sonntag, den 22. November, seien dann der Landvogt und dessen Landschreiber gänzlich unerwartet in Zug erschienen und hätten ihn frühmorgens aufsuchen wollen. Da er aber kränklich gewesen, sei er noch im Bette gelegen. Um 9.00 Uhr habe er dann seinen Sohn in die Herberge geschickt und die beiden Herren zu sich gebeten. Dabei sei es ihm gar nicht in den Sinn gekommen, dass diese seines Veters wegen bei ihm vorsprechen könnten. Doch gleich nach der Begrüssung sei der Landvogt auf diesen zu sprechen gekommen und habe gemeldet, dass sich dessen Wandel noch verschlimmert habe. Aus Zurzach sei ihm berichtet worden, seit Gründung des Fleckens sei es dort nie so arg zu und her gegangen. Wenn also er, als Landvogt, nichts dagegen unternehme, werde sich Zurzach an die regierenden Orte wenden. Da Mord und Totschlag nicht auszuschliessen wären, müsse er Remedur schaffen. Doch ha-

20/34

be er ohne vorherige Rücksprache mit ihm, Zurlauben, nichts Endgültiges unternehmen wollen. Um ihm ein Bild der Zustände zu vermitteln, habe er ein "Compendium aller klegten" anfertigen lassen. Der Landvogt habe ihm zu verstehen gegeben, dass er Kränzlin nicht direkt bestrafen, ihm hingegen in seinem, dem landvögtischen Monat, die Pfründe wegnehmen wolle. Auf eine Besserung sei ja leider nicht zu hoffen, hätten doch alle Ermahnungen von Propst [Jakob Müller], aber auch des Kapitels, der Visitatoren und von ihm, Zurlauben, selber nichts gefruchtet. Daraufhin sei das erwähnte "Compendium" verlesen worden, was ihn aber angesichts seines Gesundheitszustandes derart ermüdet habe, dass er der Lektüre kaum habe folgen können. Er erinnere sich, dass er daraufhin zur Geduld gemahnt habe. Auch habe er sich in seinem wie auch im Namen Zugs bedankt, dass sie ihn vorgängig von den getroffenen Massnahmen orientiert hätten. Schliesslich habe er sich anerboden, sobald er sich wieder besser fühle, nach Baden zu reisen und dort an Ort und Stelle Abhilfe zu schaffen. Der Landvogt aber habe darauf hingewiesen, die Sache sei derart fortgeschritten, dass es, würde er nichts dagegen tun, leicht zu Ausschreitungen kommen könnte. Auch neige sich sein Monat bald dem Ende zu, was befürchten lasse, er könnte um sein [Ernennungs-] Recht gebracht werden. Schliesslich habe man sich dahin geeinigt, dass der Landvogt den Chorherrn in aller Verschwiegenheit vor sich zitieren lasse, ihm das "Compendium" vorhalte und bis zum 15./16. Januar sichtbare Besserung des Wandels verlangen wolle. Sei bis dahin nichts davon zu verspüren, müsse Kränzlin resignieren. Für den Fall, dass es so weit komme, wolle er das Vorschlagsrecht entweder Kränzlin, Stadt und Amt Zug oder ihm, Zurlauben, überlassen. Dieses Entgegenkommen habe er dem Landvogt gebührend verdankt und auch versprochen, Kränzlin schriftlich um Einsicht zu ermahnen. Alle hätten sie sich also redlich bemüht, den Fall gütlich beizulegen.

---

AH 20, 58-61 - Blatt 61<sup>V</sup> leer